

1

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 19.11.2020
<i>Betreff</i> Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Änderung bei den beratenden Mitgliedern; Stellv. beratende Mitglieder aus den Bereichen der Gerichte und der evangelischen Kirche	<i>Anlagen</i>

## Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreisausschuss	26.10.2020	1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.	Kreistag	07.12.2020	1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, wie folgt zu beschließen:

Als stellvertretendes beratendes Mitglied wird für den Bereich der Gerichte Frau RichterIn am Amtsgericht Sigrid Nordhus-Hantke bestellt.

Als stellvertretendes beratendes Mitglied wird für den Bereich der evangelischen Kirche Herr stellv. Dekan Pfarrer Andreas Utzat, Pfarrgasse 1, 92262 Birgland, bestellt.

## Vorlagebericht

Nachdem Herr Richter am Amtsgericht Markus Sand an das Oberlandesgericht gewechselt ist, steht er dem Jugendhilfeausschuss nicht mehr zur Verfügung. Das Amtsgericht benannte Frau Nordhus-Hantke als stellvertretendes beratendes Mitglied aus dem Bereich der Gerichte.

Die evangelische Kirche benannte ursprünglich Herrn Stefan Reither als stellvertretendes beratendes Mitglied. Herr Reither wurde jedoch als stimmberechtigtes Mitglied aus dem Bereich der Wohlfahrts-pflege gewählt und kann daher nicht Stellvertreter eines beratenden Mitglieds sein.

Das evang.-luth. Dekanat benannte nun Herrn Pfarrer Andreas Utzat.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> Sg. 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 19.11.2020
<i>Betreff</i> Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach; Vergabe von Zuschüssen	<i>Anlagen</i> 1 Liste

## Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	07.12.2020	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach gewährt zur Förderung von Baumaßnahmen für Jugendeinrichtungen im Landkreis Amberg-Sulzbach Zuschüsse gemäß beiliegender Aufstellung in Höhe von insgesamt 23.357,60 Euro.

## Vorlagebericht

Die Anträge zur Förderung von Jugendheimneu- und -umbauten wurden von der Verwaltung geprüft und als förderungswürdig gemäß den geltenden Richtlinien befürwortet. Haushaltsmittel stehen bei Haushaltsstelle 46010.98810 zur Verfügung.

**Förderung von Neubau, Renovierungen, Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit****Haushaltsjahr 2020**

Gesamtsumme laut nachfolgender Liste: € 23.357,60

lfd. Nr.	Antragsteller	Gesamtkosten	Zuschuss	Anmerkung	ausbez.	Bemerkungen
1	Evang. Jugend im Dekanat Sulzbach-Rosenberg	133.533,32 €	3.334,00 €	3. Rate		Haushaltsjahr 2020
	Spiritueller Jugendraum/ Begegnungsstätte der Evang. Jugend Su.-Ro. in Knappenberg	abzügl. Leaderförderg. höchstens 70.582,52€, bleiben Restausg. von 62.950,80 €				
2	Gemeinde Neukirchen Jugendraum im Feuerwehr- haus Neukirchen	38.244,63 €	982,93 €	3. Rate bzw. Restförderung		Haushaltsjahr 2020
		anteilig für Jugend- raum u. Außenanlage Höchstförderung 7.548,93 €				
3	Bildungshaus Kloster Ensdorf	36.705,13 €	3.333,00 €	2. Rate		Haushaltsjahr 2020
	Renovierung/Sanierung Jugendbildungshaus Kloster Ensdorf	Höchstförderung 7.341,03 €				
4	Markt Hahnbach Renovierung Jugendheim Hahnbach	57.932,60 €	3.333,00 €	2. Rate		Haushaltsjahr 2020
5	Gemeinde Ursensollen Neubau eines Planetariums mit integrierter Sternwarte	149.562,72 €	3.333,00 €	1. Rate		Haushaltsjahr 2020
6	Musikzug der Stadt Hirschau Lagerraum für Instrumente und Zubehör	13.301,98 €	2.660,40 €	einmalige Förderg.		Haushaltsjahr 2020
7	Jugendwerk St. Georg e.V. Schnaittenbach, für die DPSG Schnaittenbach Vereinsheim, Heizung	15.241,34 €	3.048,27 €	einmalige Förderg.		Haushaltsjahr 2020
8	Gemeinde Kümmersbruck Errichtung eines multi- funktionalen Skateparks	126.942,56 €	3.333,00 €	1. Rate		Haushaltsjahr 2020
			<b>23.357,60 €</b>			

öffentlich  nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 42 – Regierungsrat Thomas Schieder	<i>Datum</i> 19.11.2020
<i>Betreff</i> Richtlinien über die Vergabe von Jugendfördermitteln - Änderung	<i>Anlagen</i> 1 Entwurf der Richtlinien des Landkreise Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln

Beratungsfolge						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	07.12.2020	3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**  **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln werden wie im Entwurf vorgelegt mit Wirkung vom 01.01.2021 neu gefasst.

### Vorlagebericht

Der Landkreis fördert die Jugendarbeit im Landkreis Amberg-Sulzbach auf Grundlage der Richtlinien über die Vergabe von Jugendfördermitteln, zuletzt geändert mit Beschluss des Kreisausschusses vom 18.11.2019. Die Sachbearbeitung der eingehenden Zuschussanträge ist dem Kreisjugendring Amberg-Sulzbach übertragen.

Als sachgerechte Fortschreibung wird eine Änderung der Richtlinien zu folgenden Punkten erachtet:

1. Bisher können Bildungs- und Freizeitmaßnahmen nur gefördert werden, wenn die Teilnehmenden aus 3 verschiedenen Landkreismunicipalitäten stammen. Vorrangiges Ziel dabei ist die überörtliche Zusammenarbeit. Die Anzahl der Ortsgruppen hat sich jedoch derart verringert, dass die Vorgabe kaum mehr oder nur durch die großen Jugendverbände eingehalten werden kann. Um neue Kooperationen zu fördern und damit auch angestrebte interkommunale Zusammenarbeiten zu stärken, soll diese Regelung eine Erleichterung herbeiführen und die gleichmäßige Förderung der Jugendarbeit im Landkreis unterstützen.
2. Planerisches Ziel ist es, die Gemeindejugendarbeit in der Fläche zu etablieren als Ergebnis interkommunaler Zusammenarbeit und unter Zuhilfenahme eines freien Trägers der Jugendhilfe für die Leistungserbringung. Beispielhaft kann hier die gemeinsame Gemeindejugendarbeit für Kümmersbruck, Rieden und Ensdorf genannt werden. Die Trägerschaft übernehmen die Sale-

sianer Don Boscos Ensdorf. Die Gemeindejugendarbeit führt unter anderem Angebote der Kinder- und Jugendarbeit durch. Inhaltlich erfüllen diese Maßnahmen zu jeder Zeit die jeweiligen Fördervoraussetzungen und stärken insbesondere die überörtliche Zusammenarbeit. Dennoch muss in den Richtlinien dieser Bereich ausdrücklich als antragsberechtigt beschrieben werden, da nicht alle Träger der freien Jugendhilfe automatisch Mitglied im Kreisjugendring sind.

Die Änderungen und Ergänzungen sind im beigefügten Entwurf der Richtlinien fett- und kursiv gedruckt gekennzeichnet.

Eine Bewirtschaftung würde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Falls die dafür vorgesehenen Mittel den Bedarf nicht vollständig decken, erfolgt eine prozentuale Anpassung auf die zuschussfähigen Maßnahmen.

Die Verwaltung regt im Einvernehmen mit dem Kreisjugendring an, die Richtlinien in den genannten Punkten zu ändern und die Richtlinien mit Wirkung vom 01.01.2021 neu zu fassen.

# Richtlinien des Landkreises Amberg-Sulzbach über die Vergabe von Jugendfördermitteln

Stand: 07.12.2020  
Gültig ab: 01.01.2021

## Vorbemerkungen:

Das Kreisjugendamt (§ 1 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Amberg-Sulzbach) unterstützt im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel die Jugendarbeit des Landkreises Amberg-Sulzbach mit Fördermitteln. Dazu fördert der Landkreis die einzelnen Maßnahmen mit einem pauschalen Zuschuss entsprechend den vorliegenden Richtlinien.

Das Kreisjugendamt bedient sich bei der Bearbeitung eingehender Zuschussanträge und bei der Mittelvergabe der fachlichen Mitarbeit und Unterstützung des Kreisjugendrings Amberg-Sulzbach.

## 1. Allgemeine Fördergrundsätze

Gefördert werden nur Verbände, Vereine **und die Träger gemeindlicher Jugendpflege**, die zur Sicherstellung des § 72a SGB VIII eine Vereinbarung mit dem für sie zuständigen Jugendamt getroffen haben. Wenn es sich bei dem zuständigen Jugendamt nicht um das Kreisjugendamt Amberg-Sulzbach handelt, ist der Nachweis über die geschlossene Vereinbarung vom Verband/Verein/**Träger** zu erbringen.

Voraussetzung für die Bearbeitung eines Förderantrages ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Antragsformulare mit den erforderlichen Unterlagen.

- Der Antragsteller muss geschäftsfähig sein.
- Der Antrag ist spätestens 8 Wochen nach der Durchführung der Maßnahme/Beschaffung in der gemeinsamen Geschäftsstelle der Kommunalen Jugendarbeit und des Kreisjugendrings (KJR) Amberg-Sulzbach, Obere Gartenstr. 3, 92237 Sulzbach-Rosenberg, einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Für den Fristablauf finden die Vorschriften der §§ 186 ff BGB Anwendung.  
Anträge für Baumaßnahmen/Renovierungen sind bereits 3 Monate vor Baubeginn einzureichen. Anträge für Modellprojekte müssen bereits vor der Projektdurchführung eingereicht werden.
- Gefördert werden Teilnehmer/-innen mit Wohnsitz im Landkreis Amberg-Sulzbach. Der Wohnsitz der Betreuungspersonen kann auch außerhalb des Landkreisgebietes liegen.
- Dem Antragsteller wird die Bewilligung oder Ablehnung eines Förderantrages durch den Kreisjugendring und den Landkreis Amberg-Sulzbach mitgeteilt.
- Zustehende Fördermittel anderer öffentlich-rechtlicher Träger der Jugendarbeit, z.B. BJR, müssen vorrangig in Anspruch genommen und als Einnahme dargestellt werden.
- Wenn die Förderung durch den Jugendhilfeausschuss bei Baumaßnahmen durch den Kreis-ausschuss bewilligt wurde, erfolgt deren Auszahlung einmal jährlich. Eine Auszahlung auf Privatkonten ist nicht möglich.
- Die Fördermittel sind Steuergelder! Sie müssen für Zwecke der Jugendarbeit eingesetzt werden. Die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Förderung ist vom Antragsteller auf

Verlangen nachzuweisen. Zweckentfremdete Fördermittel sind zu erstatten und werden zurückgefordert.

- Eine Verwendung nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird daher vorausgesetzt.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. **Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Reichen diese nicht aus, erfolgt eine prozentuale Kürzung.** Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Zu Unrecht ausbezahlte Fördermittel sind auf Anforderung zu erstatten.
- Nicht gefördert werden verbands- bzw. vereinsspezifische Maßnahmen, z.B. Konfirmations- und Kommunionfreizeiten bei kirchlichen Jugendverbänden oder Besuche von sportlichen Turnieren bei Sportvereinen.
- In strittigen Fällen kann die Vorstandschaft des Kreisjugendring Amberg-Sulzbach als Beschwerdestelle angerufen werden. Die Vorstandschaft entscheidet zusammen mit einem Mitarbeiter des Kreisjugendamtes Amberg-Sulzbach über die Bescheidung des Zuschussantrags.

## 2. Jugendbildungsmaßnahmen

### 2.1 Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll allen im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbänden, Jugendgemeinschaften, Jugendgruppen, **Trägern gemeindlicher Jugendpflege** und Schulen im Landkreis Amberg-Sulzbach die Möglichkeit geben, Bildungsveranstaltungen durchzuführen. Jeder Bildungsmaßnahme muss eine vom jeweiligen Träger erarbeitete Zielvorstellung zugrunde liegen. Die Teilnehmer/-innen sollen an der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung beteiligt werden. Inhalte von Jugendbildungsmaßnahmen können Seminare, insbesondere im kulturellen, sozialen, ökologischen und politischen Bereich sein.

### 2.2 Antragsberechtigt

- sind alle im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen, wenn an ihren Maßnahmen Kinder und Jugendliche aus mindestens **2** Gemeinden teilnehmen. Gefördert werden nur die Kinder und Jugendlichen aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach
- **Träger gemeindlicher Jugendpflege im Landkreis Amberg-Sulzbach, wenn an ihren Maßnahmen Kinder und Jugendliche aus mindestens 2 Gemeinden teilnehmen. Gefördert werden nur Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach.**
- sind Schulen für den Landkreis Amberg-Sulzbach, deren Maßnahme im Landkreis Amberg-Sulzbach stattfindet und die diese in Kooperation
  - mit einem der im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen oder
  - einer Jugendbildungseinrichtung oder
  - einer im Landkreis bestehenden Institution der Jugendarbeit mit hauptamtlichen Fachkräften durchführen.

### 2.3 Fördervoraussetzungen

Eine Jugendbildungsmaßnahme im Sinne der Richtlinien setzt voraus, dass

- die Maßnahme dem Zweck der Förderung entspricht.
- die Maßnahme grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach offensteht.
- Die Teilnehmer/-innen grundsätzlich nicht jünger als 6 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sind.
- Die Teilnehmer/-innenzahl mindestens 8 beträgt.
- Je angefangene 20 Teilnehmer/-innen wenigstens 1 Referent/-in oder verantwortliche/-r Mitarbeiter/-in zur Verfügung steht.
- die Maßnahme innerhalb Bayerns stattfindet.

Eine Förderung ist nicht möglich bei

- einer Maßnahme, deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfasst.
- touristischen Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfen, Kundgebungen, der laufenden Arbeit von Ortsgruppen und Einrichtungen (Jugendtreffs), geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen, sowie schul- und berufsqualifizierenden Aus- und Fortbildungen.

## **2.4 Umfang der Förderung**

Die Förderung beträgt bis zu 10,00 € je Tag und Teilnehmer/-in für eintägige Maßnahmen (mindestens 6 Stunden Arbeitszeit).

Die Förderung beträgt bis zu 20,00 € je Teilnehmer/-in für Wochenendmaßnahmen (mindestens 12 Stunden Arbeitszeit).

Bei mehrtägigen Maßnahmen (in der Regel nicht länger als 7 Tage mit mindestens 6 Stunden durchschnittliche tägliche Arbeitszeit) beträgt die Förderung bis zu 10,00 € je Tag und Teilnehmer/-in.

Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

Der Referent ist einem Teilnehmer gleichzusetzen und wird entsprechend gefördert.

## **2.5 Verfahren der Antragstellung**

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden, das spätestens 8 Wochen nach Ende in der Geschäftsstelle einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Ausschreibung
- eine Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Referenten/-innen, verantwortliche Mitarbeiter/-innen, mit Lebensalter und Wohnort
- Bericht (Zielsetzung, zeitlicher Ablauf)
- Belege in Kopie oder die Kopie des vollständigen Antrages für Jugendbildungsmaßnahmen an den BJR.

### 3. Freizeitmaßnahmen

#### 3.1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben und soziale Erfahrungen ermöglichen, sowie den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

#### 3.2 Antragsberechtigt

sind alle im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen, **sowie die Träger der gemeindlichen Jugendpflege**. An Maßnahmen müssen Kinder und Jugendliche aus mindestens **2** Gemeinden teilnehmen. Gefördert werden nur die Kinder und Jugendlichen aus dem Landkreis Amberg-Weizsach.

#### 3.3 Fördervoraussetzungen

Eine Freizeitmaßnahme im Sinne der Richtlinien setzt voraus, dass

- die Maßnahme dem Zweck der Förderung entspricht.
- die Maßnahme mindestens 2 volle Tage und höchstens 14 Tage dauert. An- und Abreise gelten als 1 Tag, wenn die Maßnahme nach 10.00 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17.00 Uhr am Abreisetag beendet ist.
- die Teilnehmer/-innen nicht älter als 21 Jahre sind.
- die Teilnehmer/-innenzahl mindestens 8 Personen beträgt. Pro angefangene 4 Teilnehmer/-innen wird 1 Betreuer/-in gefördert.
- die Teilnehmer/-innen nach Möglichkeit aktiv an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt werden.

Eine Förderung ist nicht möglich bei

touristischen Unternehmungen, z.B. Strand- oder Skifreizeiten ohne Programm im Sinne der Jugendarbeit.

#### 3.4 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 5,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in einschließlich Betreuer/-innen.

Betreuer/-innen, die im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JULEICA) sind, werden zusätzlich mit 3,00 € pro Tag gefördert.

Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

#### 3.5 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden, das spätestens 8 Wochen nach Ende der Maßnahme einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Ausschreibung
- Kurzbericht
- eine Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Referenten/-innen, verantwortliche Mitarbeiter/-innen, mit Lebensalter und Wohnort
- Belege in Kopie

## 4. Projekt-und Modellmaßnahmen

### 4.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

### 4.2 Antragsberechtigt

sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Artikel 33 AGSG besitzen, **sowie die Träger der gemeindlichen Jugendpflege.**

### 4.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit.
- Maßnahmen, die es ermöglichen, neue Zielgruppen anzusprechen.
- beispielhafte Maßnahmen, die unter diesem Titel gefördert werden können, wären:
  - Maßnahmen der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit
  - Maßnahmen der Arbeit mit Jugendlichen mit Migrationshintergrund
  - Maßnahmen der Suchtprävention
  - Maßnahmen mit Möglichkeiten der Beteiligung junger Menschen an der Mitgestaltung des eigenen Lebensumfeldes
  - Maßnahmen der offenen Jugendarbeit (z.B. Aufbau neuer Jugendtreffs)
  - Maßnahmen der Darstellung der Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
  - Maßnahmen mit der Auseinandersetzung mit der Lebensumwelt junger Menschen (z.B. Ökologie, neue Technologien, Gemeinwesen)
  - medienpädagogische Projekte der Kinder- und Jugendkulturarbeit.

### 4.4 Fördervoraussetzungen

Den Projekten/Modellmaßnahmen muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen. Diese muss mindestens enthalten:

- Begründung
- Formen der Beteiligung junger Menschen
- inhaltliche und methodische Auseinandersetzung
- Dauer und zeitlicher Ablauf
- Finanzierungsplan
- fachliche Begleitung/Leitung

Eine Förderung ist nicht möglich bei laufenden Maßnahmen der Gruppen- bzw. der Verbandsarbeit.

### 4.5 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung schlägt der Vorstand des KJR im Einzelfall vor. Die maximale Höhe der Förderung beträgt 1.000,00 € je Maßnahme.

Die Höhe des Zuschusses darf den Defizitbetrag nicht übersteigen.

#### 4.6 Verfahren der Antragstellung

Für den Antrag ist das vorgesehene Formular zu verwenden.

Dem Antrag beizufügen sind:

- Konzeption (siehe unter Fördervoraussetzung)
- Kostenaufstellung mit Belegen in Kopie
- Abschlussbericht über den Ablauf des Projektes/der Modellmaßnahme mit Zeitungsberichten

Hinweis: Bereits vor Beginn des Projekts/der Modellmaßnahme muss der Antrag mit Konzeption eingereicht werden. Die Verwaltung des Kreisjugendamtes entscheidet im Benehmen mit dem Vorstand des KJR Amberg-Sulzbach über den Antrag im Einzelfall. Der Antragsteller erhält eine vorläufige Mitteilung über die Fördersumme. Nach Durchführung des Projekts sind der Kostenplan mit Belegen sowie ein Abschlussbericht einzureichen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Kostenaufstellung mit Belegen und des Abschlussberichts.

### 5. Geräte und Materialien

#### 5.1 Zweck der Förderung

Die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen sollen mit geeigneten Geräten/Materialien ausgestattet werden, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

#### 5.2 Antragsberechtigt

sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen.

#### 5.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von Gruppenzelten, Lagerzubehör und technischer Geräte (z.B. Musikanlage, Beamer).

#### 5.4 Fördervoraussetzung

Der Antragsteller muss zusichern, dass die beschafften Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Ein gefördertes technisches Gerät ist frühestens nach Ablauf von 5 Jahren erneut förderbar.

#### 5.5 Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

Die maximale Förderhöhe beträgt 500,00 € pro Jahr und Verband.

#### 5.6 Verfahren der Antragstellung:

Für den Antrag ist das vorliegende Formular zu verwenden, das spätestens 8 Wochen nach Anschaffung einzureichen ist. Dem Antrag beizufügen sind:

- Beschreibung
- Aussage über die Verwendung des angeschafften Gegenstandes
- Mitteilung über den Standort des Gegenstandes
- Kostenaufstellung mit Belegen.

Hinweis: In geeigneten Fällen sollen die vorhandenen technischen Geräte und Materialien des KJR und anderer Institutionen (z.B. Medienzentrum Amberg-Sulzbach) genutzt werden.

## 6. Neubau, Renovierung und Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit

Die kreisangehörigen Gemeinden haben nach Artikel 30 AGSG dafür zu sorgen, dass u.a. die erforderlichen Jugendeinrichtungen (z.B. Jugendräume, Jugendtreffs, Übernachtungshäuser) zur Verfügung stehen.

Der Landkreis Amberg-Sulzbach trägt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebotes u.a. bei den Jugendeinrichtungen der kreisangehörigen Gemeinden bei.

Diese Förderung grenzt sich inhaltlich und in der Höhe von kleinen Maßnahmen ab, die direkt durch die kreisangehörigen Gemeinden ausreichend gefördert werden, und von großen Baumaßnahmen, die direkt vom Bayerischen Jugendring (BJR) gefördert werden.

Die vorgeschlagene Festbetragsfinanzierung begünstigt besonders freiwillige Arbeitsleistungen der Antragsteller. Dabei kann die Förderung auf der Grundlage von Unternehmerpreisen beantragt werden. Bei der Abrechnung der Maßnahme ist dann nachzuweisen, dass die Maßnahme wie beantragt ausgeführt wurde.

### 6.1 Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen die Gemeinden im Landkreis sowie die im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Gefördert werden die entstehenden Aufwendungen zum Bau, zur Renovierung und Ausstattung von neu geschaffenen und bestehenden Jugendeinrichtungen.

### 6.2 Antragsberechtigt

- sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und Jugendgruppen, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen.
- sind alle weiteren öffentlich nach Art. 33 AGSG anerkannten freien Träger der Jugendhilfe für Maßnahmen im Landkreis Amberg-Sulzbach.
- sind Gemeinden des Landkreises Amberg-Sulzbach.

### 6.3 Fördervoraussetzungen

Die zu fördernde Einrichtung muss in baulicher und konzeptioneller Hinsicht den fachlichen Anforderungen entsprechen, wie sie an Einrichtungen dieser Art zu stellen sind.

Eine Förderung ist nur insoweit möglich, als die Einrichtung zum Erhalt und zur Verbesserung der Infrastruktur der Jugendarbeit dient.

Die geförderte Einrichtung muss mindestens 5 Jahre ab Fertigstellung vorrangig und überwiegend für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn die förderungsfähigen Kosten mindestens 8.000,00 € betragen.

### 6.4 Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Förderung beträgt bis zu 20 % der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000,00 €, die in maximalen Jahresraten von bis zu 3.334,00 € zur Auszahlung kommen können. Förderfähige Kosten sind die Aufwendungen zum Bau oder zur Renovierung der

Räumlichkeiten, die Ausstattung mit Mobiliar, Bodenbelägen und die elektrische und sanitäre Installation.

## **6.5 Verfahren der Antragsstellung**

Vom Antragsteller ist 3 Monate vor Maßnahmenbeginn ein Antrag unter Verwendung des vorgesehenen Formulars mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der geplanten Baumaßnahme
- Pläne bzw. Planskizzen
- Kostenberechnung
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Der Antragsteller erhält nach der Entscheidung des Kreisausschusses ein Schreiben über die Bewilligung oder Ablehnung des Zuschusses. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme im Rahmen der vom Kreistag des Landkreises Amberg-Weizsäcker bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Verwendung der Förderung ist nachzuweisen.

## **7. Grundförderung der Jugendverbände auf Kreisebene**

### **7.1 Zweck der Förderung**

Die auf Kreisebene tätigen und im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Kreisebene wahrzunehmen. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsarbeiten.

### **7.2 Antragsberechtigt**

sind alle im KJR zusammengeschlossenen Jugendverbände, welche die öffentliche Anerkennung nach Art. 33 AGSG besitzen.

### **7.3 Fördervoraussetzungen**

Der Jugendverband muss auf Kreisebene über ein Gremium zur Wahrnehmung der im Zweck der Förderung genannten Aufgaben verfügen und in mindestens zwei Landkreisgemeinden vertreten sein. Siehe auch 7.2.

Das Kreisjugendamt und der Kreisjugendring Amberg-Weizsäcker als fachlicher Mitarbeiter bei der Mittelvergabe behalten sich vor, die jährliche Förderung bei einer Landkreisgemeinde zu streichen, wenn bei der jeweiligen Ortsgruppe keine Vereinbarung gemäß Bundeskinderschutzgesetz (§ 72a SGB VIII) vorliegt.

### **7.4 Umfang der Förderung**

Die Höhe der jährlichen Förderung beträgt bei Kreisverbänden je 50,00 € pro Landkreisgemeinde, in der der Verband vertreten ist.

### **7.5 Verfahren der Antragsstellung**

Der Antrag ist unter Verwendung des vorgesehenen Formblatts bis zum **1.12.** eines Jahres einzureichen. Dem Antrag beizufügen sind:

- eine Auflistung der Ortsgruppen mit einem Hauptansprechpartner und einer allgemeinen, nicht personenbezogenen Email-Adresse oder Homepage.
- ein Jahresbericht

öffentlich  nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 24 – Hochbau / Energie- und Gebäudemanagement Dipl.-Ing.(FH) Hubert Saradeth				<i>Datum</i> 19.11.2020		
<i>Betreff</i> <b>Abbruch und Ersatzneubau des Beruflichen Schulzentrums in Sulzbach-Rosenberg</b>				<i>Anlagen</i>		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	07.12.2020	4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**  **Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreistag erklärt sich mit dem Abbruch und Ersatzneubau des Beruflichen Schulzentrums in Sulzbach-Rosenberg in mehreren Bauabschnitten auf der Grundlage des Raumprogramms der Regierung der Opf. vom 12.02.2020 sowie der Vorentwurfsplanung mit daraus resultierender **Kostenschätzung** vom 05.06.2020 in Höhe von derzeit ca. 82 Mio. Euro grundsätzlich einverstanden.

Der Landrat wird ermächtigt, die für die vor genannte Maßnahme erforderlichen Planungsaufträge zu erteilen.

Nach Fertigstellung der Entwurfsplanung und **Kostenberechnung** (= Grundlage für die Stellung des Förderantrags n. Art. 10 BayFAG) wird die Maßnahme nochmals dem Kreisausschuss und dem Kreistag zur endgültigen Genehmigung vorgelegt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Planung bis einschl. der Leistungsphase 3 erforderlichen Haushaltsansätze in den jeweiligen Haushaltsplänen des Landkreises Amberg-Sulzbach bei der HhSt. 24100.94100 zu veranschlagen.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 24 - Gebäudemanagement – Hubert Saradeth Dipl.-Ing. (FH)				<i>Datum</i> 16.11.2020		
<i>Betreff</i> <b>Generalsanierung des Dienstgebäudes mit angebautem Hausmeisterhaus Adalbert-Stifter-Straße 18 in Amberg zur barrierefreien Unterbringung des Gesundheitsamtes</b>				<i>Anlagen</i>		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	07.12.2020	5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreistag nimmt von den im Vorlagebericht dargestellten Kostensteigerungen für die Generalsanierung des Dienstgebäudes Adalbert-Stifter-Str. 18 in Amberg in Höhe von rund 1.233.000 EUR Kenntnis.

Der Kreistag genehmigt die im Vorlagebericht genannten neuen Gesamtkosten für vorgenannte Maßnahme zum Stand November 2020 in Höhe von rund 6.271.000 Euro.

Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Umsetzung der Maßnahme erforderlichen Haushaltsansätze zur Deckung der im Vorlagebericht beschriebenen Kosten in den jeweiligen Haushaltsplänen des Landkreises Amberg-Sulzbach bei HhSt. 06000.94800 zu veranschlagen.

# VORLAGEBERICHT

## Allgemeines

Mit Kreistagsbeschluss vom 23.04.2018 wurde die Generalsanierung des Verwaltungsgebäudes Adalbert-Stifter-Str. in Amberg zur barrierefreien Unterbringung des Gesundheitsamtes mit Gesamtkosten von 4.761.400 EUR genehmigt.

Mit Kreistagsbeschluss vom 16.07.2018 wurde zusätzlich die Generalsanierung des angebauten Hausmeisterhauses mit Gesamtkosten von 276.000 EUR genehmigt.

Auf der Grundlage der Kostenberechnung vom 22.03.2018 erhöhten sich damit die Gesamtkosten für die Gebäudesanierung auf 5.037.870 EUR.

## Kostensteigerungen

Derzeit sind ca. 80 % der Bauleistungen ausgeschrieben. Ausgeführt sind ca. 70 % der Bauarbeiten. Nach Angabe des beauftragten Architekten ist mit einer weiteren Kostensteigerung bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens mit ca. 1.233.183 EUR zu rechnen.

## Die Kostensteigerung lässt sich auf unterschiedliche Gründe zurückführen:

Art, Umfang und Genauigkeit der Kostenermittlungen sind abhängig vom jeweiligen Stand der Planung. Die Baumaßnahme wurde nach Abschluss der Entwurfsplanung mit daraus resultierender Kostberechnung vom Kreistag genehmigt.

Nach der Entwurfsplanung erfolgt die Genehmigungsplanung. Im Anschluss wird die Werk- und Detailplanung erstellt. Auf deren Grundlage erfolgt die Ausschreibung mit daraus resultierendem Kostenanschlag.

Da es sich bei dem Bauvorhaben um eine Sanierung handelt, können vorhandene Schäden bzw. unzulässige statische Bauzustände im Zeitpunkt der Entwurfsplanung noch nicht komplett erfasst werden. Als Beispiel sind hier die Schäden an den Rippendecken anzuführen, die erst nach Öffnen sämtlicher abgehängter Decken zu Tage treten. Dies geschieht erst während der Bauphase.

Ein weiteres Beispiel hierfür ist die Beseitigung und Entsorgung der Wandmalereien die durch Schwermetalle hoch belastet waren. Ebenso wäre hier die Erneuerung der Treppengeländer, die während der Sanierungsmaßnahmen arg ramponiert wurden zu nennen. Dasselbe gilt für die Fensterbänke, die ursprünglich nicht erneuert werden sollten. Auf Grund des zu geringen Bodenaufbaus im Erdgeschoss des BA 1 konnte nicht, wie ursprünglich vorgesehen, ein Zementestrich eingebaut, sondern es musste ein Trockenestrich ausgeführt werden.

Bei der Durchführung der Werkplanung fließen auch immer noch nutzerbedingte Optimierungsmaßnahmen mit ein, die in der Entwurfsplanung noch nicht enthalten sind. Hier ist zum Beispiel die Errichtung eines Windfangs für den Eingangsbereich zu nennen. Dieser wurde nachträglich erstellt, da der Eingangsbereich als Wartebereich für die Besucher des Gesundheitsamts genutzt werden soll.

Des Weiteren kamen bei der wesentlich genaueren Werk- und Detailplanung noch Arbeiten hinzu, die in der Entwurfsplanung (Kostenberechnung) seitens des Architekten nicht erfasst waren. Die Kosten hierfür wurden erst beim Kostenanschlag erfasst. Dies sind zum Beispiel die Dachbegrünung des Hausmeisterhauses, die Einhausung der Lüftungszentrale, die Schadstoffreinigung, sowie der Einbau von Rigolen.

Ein derzeit nicht zu vernachlässigender Punkt sind die erheblichen Preissteigerungen auf Grund der guten Auftragslage im Bausektor. Die letzten Jahre hatten wir hier Material- und Lohnpreissteigerungen von bis zu 5 % pro Jahr zu verzeichnen. Wie eingangs schon angeführt, wurde die Baumaßnahme auf der Grundlage der Kostenberechnung (Stand 22.03.2018) genehmigt.

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat Alexander Böck, Verwaltungsamtmann				<i>Datum</i> 19.11.2020		
<i>Betreff</i>  <b>Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in Privatrechtsform gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO</b>				<i>Anlage</i> 1 Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2019.		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	07.12.2020	6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Der Kreistag nimmt gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO Kenntnis vom Bericht über die Beteiligungen des Landkreises an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2019. Der Bericht wird zum Bestandteil der Sitzungsniederschrift erklärt.

### Vorlagebericht

Der Landkreis hat gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies gilt auch für mittelbare Beteiligungen, soweit sie die Bagatellgrenze von 5 v. H. aller Anteile erreichen. Der Beteiligungsbericht ist dem Kreistag vorzulegen und dann für jedermann zur Einsichtnahme auszulegen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme ist ortsüblich, also durch die Veröffentlichung im Kreisamtsblatt, hinzuweisen.

Die erforderliche Mindestbeteiligung von 5 v. H. der Anteile war für den Landkreis im Jahr 2019 bei folgenden 4 Unternehmen, über die in der Anlage berichtet wird, gegeben:

- Stadtbau Amberg GmbH
- Gemeinnützige Wohnungsbau -GmbH für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab
- AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH
- AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG

Die Angaben beschränken sich auf die gesetzlichen Erfordernisse.

**Bericht des Landkreises über seine Beteiligungen an Unternehmen  
in einer Rechtsform des Privatrechts im Jahr 2019 gemäß Art. 82  
Abs. 3 LkrO**

**1. Stadtbau Amberg GmbH**

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Die Gesellschaft kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Geschäftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Vom Stammkapital in Höhe von **15.888.000 €** hält der Landkreis seit dem 01. Januar 2006 einen Geschäftsanteil von **3.624.050 € (=22,81 %)** und die Stadt Amberg einen Geschäftsanteil von 12.263.950 € (=77,19 %).

**Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2019:**

1. der Geschäftsführer, Herr Dipl.- Kfm. Maximilian Hahn
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat

**Das Gesellschafterstimmrecht beträgt:**

Stadt Amberg:	70 %
Landkreis Amberg-Sulzbach:	30 %

**Der Aufsichtsrat setzte sich im Jahr 2019 aus folgenden Mitgliedern zusammen:**

Michael Cerny  
Oberbürgermeister der Stadt Amberg  
**Vorsitzender**

Richard Reisinger  
Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach  
**Stellv. Vorsitzender**

Dieter Amann  
Stadtrat

Thomas Bärthlein  
Stadtrat

Peter Dotzler  
1. Bürgermeister der Gemeinde Gebenbach, Kreisrat

Winfried Franz

1. Bürgermeister der Gemeinde Neukirchen b. Sul.-Ro., Kreisrat

Hans Koch

1. Bürgermeister der Marktgemeinde Königstein, Kreisrat

Rupert Natter

Stadtrat

Dr. Karlheinz Neumeier

Stadtrat

Michael Schittko

Stadtrat

Helmut Wilhelm

Stadtrat

#### **Beteiligungen an anderen Unternehmen:**

- 5,45 % an der Stadtbau Sulzbach-Rosenberg GmbH
- 3,83 % an der Gewerbebau Amberg GmbH

Der Jahresüberschuss der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2019 beträgt lt. Gewinn- und Verlustrechnung **3.078.746,47 €** (Vorjahr: **1.180.766,10 €**).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und anderen Kreditgebern steigern sich im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr um **481.277,09 €** auf **5.669.279,86 €** (Vorjahr: **5.188.002,77 €**). Im Jahr 2019 wurden Kreditaufnahmen in Höhe von **602.300 €** getätigt.

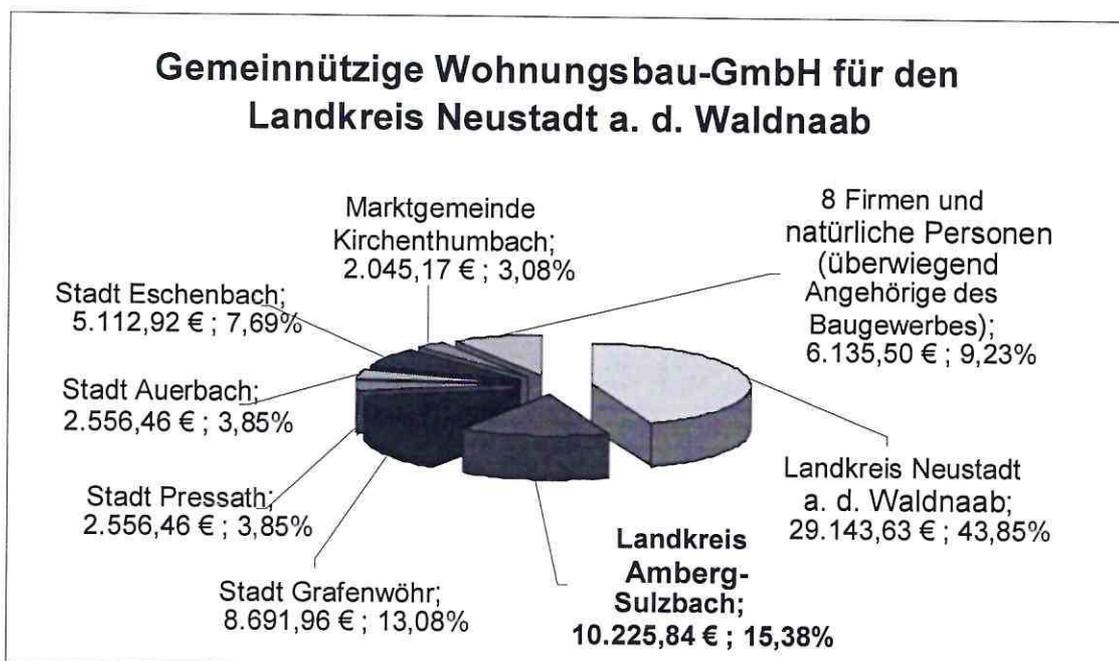
Die Bezüge der Geschäftsführung wurden für das Jahr 2019 mit 186.465 € angegeben. Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates betragen 18.949 €. Im Jahr 2019 wurden durchschnittlich 51 Mitarbeiter beschäftigt.

## **2. Gemeinnützige Wohnungsbau - GmbH für den Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab**

Vorrangiger Zweck der Gesellschaft ist eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsver-sorgung für breite Schichten der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck). Unter Berücksich-tigung dieses vorrangig genannten Zweckes errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet die Gesellschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Sie kann Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Gewerbebauten, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweignie-derlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu betei-ligen. Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesell-schaftszweck (mittelbar und unmittelbar) dienlich sind.

Das Stammkapital beträgt **66.467,94 €** und verteilt sich auf folgende Gesellschafter:

<b>Gesellschafter</b>	<b>Stammeinlage in €</b>	<b>Stammeinlage in %</b>
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	29.143,63 €	43,85%
Landkreis Amberg-Sulzbach	10.225,84 €	15,38%
Stadt Grafenwöhr	8.691,96 €	13,08%
Stadt Pressath	2.556,46 €	3,85%
Stadt Auerbach	2.556,46 €	3,85%
Stadt Eschenbach	5.112,92 €	7,69%
Marktgemeinde Kirchenthumbach	2.045,17 €	3,08%
8 Firmen und natürliche Personen (überwiegend Angehörige des Baugewerbes)	6.135,50 €	9,23%
<b>Summe</b>	<b>66.467,94 €</b>	<b>100,00%</b>



**Organe der Gesellschaft sind:**

1. der Geschäftsführer, Herr Reinhard Hoffmann
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

**Im Aufsichtsrat waren im Jahr 2018 folgende Mitglieder tätig:**

Edgar Knobloch

**Vorsitzender**

1. Bürgermeister der Stadt Grafenwöhr

Peter Lehr  
**stellv. Vorsitzender**  
1. Bürgermeister der Stadt Eschenbach

Andreas Meier  
Landrat des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Fritz Fürk  
1. Bürgermeister der Marktgemeinde Kirchenthumbach a.D.

Werner Walberer  
1. Bürgermeister der Stadt Pressath

Joachim Neuß  
1. Bürgermeister der Stadt Auerbach

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Beteiligungsberichtes wurden trotz Aufforderung noch keine Unterlagen zum Jahresabschluss 2019 durch die Gesellschaft vorgelegt.

Der Prüfbericht für das Jahr 2018 wurde durch die Gesellschaft nachgereicht. Dies geschah jedoch erst nach Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht 2018 durch den Kreistag im Dezember 2019, so dass im folgenden ein Nachtrag zum Beteiligungsbericht 2018 erscheint.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018 weist einen Jahresüberschuss von **215.392,41 €** aus (Vorjahr: **165.103,95 €**). Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden zum Ende des Jahres 2018 in Höhe von **6.139.703,37 €** (Vorjahr: **5.358.483,94 €**). Dies bedeutet eine Nettoneuverschuldung von 781.219,43 € gegenüber dem Geschäftsjahr 2017. Hinsichtlich der Bezüge des Geschäftsführers wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates betragen 193,00 €. Im Jahr 2018 wurden durchschnittlich 20 Mitarbeiter beschäftigt.

### **3. AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH Sulzbach-Rosenberg**

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin an der Firma **AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG** mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg. An der Gesellschaft mit einem Stammkapital von **25.564,60 €** sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg sowie der Landkreis Amberg-Sulzbach mit einem Geschäftsanteil von je 12.782,30 € beteiligt.

#### **Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2019:**

1. die Geschäftsführer Jürgen Winter und Robert Graf
2. die Gesellschafterversammlung

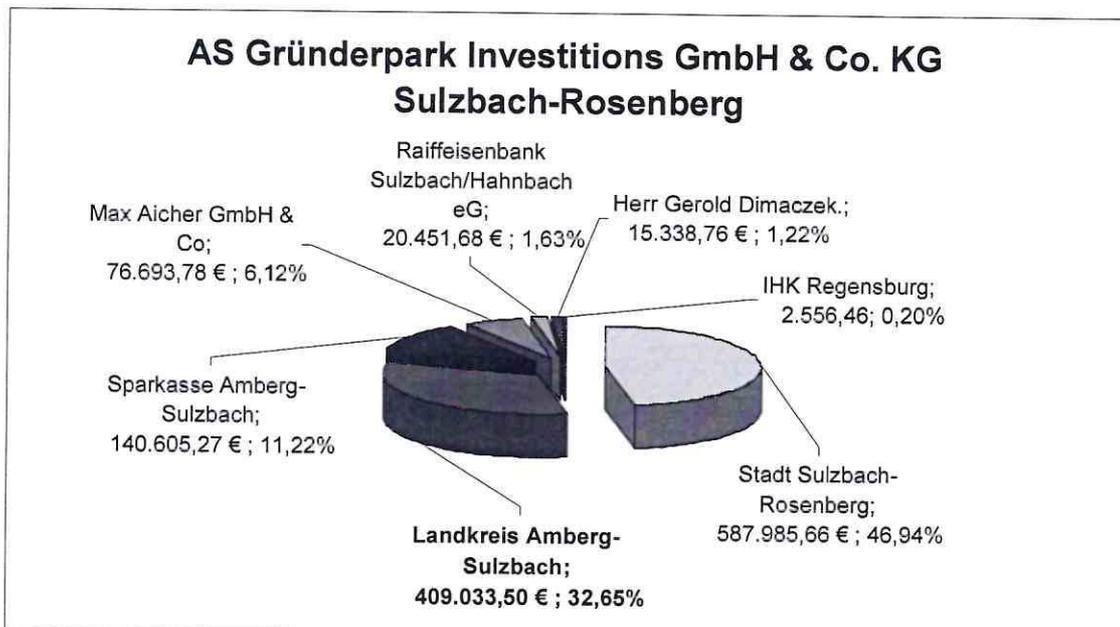
Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen Vertretern der beiden Gesellschafter, Herrn 1. Bürgermeister Michael Göth für die Stadt Sulzbach-Rosenberg und Herrn Landrat Richard Reisinger für den Landkreis Amberg-Sulzbach, zusammen.

Für das Geschäftsjahr 2019 konnte bis zur Erstellung dieses Beteiligungsberichtes kein geprüfter Jahresabschluss durch die Gesellschaft vorgelegt werden. Der ungeprüfte **Jahresüberschuss** im Geschäftsjahr 2019 beträgt nach Auskunft der Geschäftsführung **914,79 €**. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2019 nicht. Den beiden Geschäftsführern werden keine Bezüge ausgezahlt.

#### **4. AS Gründerpark Investitions GmbH & Co. KG Sulzbach-Rosenberg**

Zweck des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung, die Vermietung, die Unterhaltung und Verwaltung von Immobilien (insbesondere zum Betrieb eines Existenzgründerzentrums in der Stadt Sulzbach-Rosenberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach), sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Existenzgründer. Die Gesellschaft erfüllt demnach die Aufgabe der Besitzgesellschaft für das Gründerzentrum Amberg-Sulzbach. Der Betrieb des Gründerzentrums wird seit dem 01. Januar 2007 durch das gemeinsame Kommunalunternehmen „Technologie- und Gründerzentrum Amberg-Sulzbach gKU“ wahrgenommen. Gewährträger sind die Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Landkreis Amberg-Sulzbach. Der öffentliche Zweck des Gründerzentrums wird dadurch erfüllt, dass Existenzgründern und jungen Unternehmen durch Beratung und Unterstützung in allen Unternehmensfragen, Kontaktvermittlungen zu wichtigen Einrichtungen, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Gemeinschaftseinrichtungen, zentralen Serviceleistungen und Empfangs-, Schreib- und Telefondienste die Startphase erleichtert und die Überlebenschancen erheblich gesteigert werden. Das Gesamthandkapital beträgt **1.252.665,11 €** und war zum 31. Dezember 2019 auf folgende Kommanditisten verteilt:

<b>Kommanditist</b>	<b>Einlage in €</b>	<b>Einlage in %</b>
Stadt Sulzbach-Rosenberg	587.985,66 €	46,94%
Landkreis Amberg-Sulzbach	409.033,50 €	32,65%
Sparkasse Amberg-Sulzbach	140.605,27 €	11,22%
Max Aicher GmbH & Co	76.693,78 €	6,12%
Raiffeisenbank Sulzbach/Hahnbach eG	20.451,68 €	1,63%
Herr Gerold Dimaczek	15.338,76 €	1,22%
IHK Regensburg	2.556,46 €	0,20%
<b>Summe</b>	<b>1.252.665,11 €</b>	<b>100,00%</b>



Das Verhältnis der Stimmen der Gesellschafter entspricht dem Verhältnis ihrer Einlagen. Nachdem Gesellschafterbeschlüsse mindestens der einfachen Mehrheit aller bei der jeweiligen Abstimmung stimmberechtigter Kommanditisten bedarf, liegt bei Anwesenheit aller bzw. zumindest der drei nach der Stadt Sulzbach- Rosenberg folgenden Kommanditisten, wie bisher noch keine Mehrheit der Stimmenanteile in der Gesellschafterversammlung bei der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

Die persönlich haftende Gesellschafterin AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit Sitz in Sulzbach-Rosenberg ist am Kapital der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie ist zur Geschäftsführung der Kommanditgesellschaft berechtigt und verpflichtet und vertritt diese.

**Organe der Gesellschaft waren im Jahr 2019:**

1. die persönlich haftende Gesellschafterin, die Firma AS Gründerpark Investitions Verwaltungs GmbH mit den Geschäftsführern Jürgen Winter und Robert Graf.
2. die Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung setzt sich aus den gesetzlichen bzw. bestellten Vertretern der Kommanditisten zusammen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beteiligungsberichtes 2019 konnte dem Landkreis Amberg-Sulzbach noch kein geprüfter Jahresabschluss 2019 vorgelegt werden. Der ungeprüfte Jahresabschluss 2019 beinhaltet einen Jahresüberschuss von **9.618,86 €**.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestanden im Jahr 2019 nicht. Den beiden Geschäftsführern werden keine Bezüge ausgezahlt.

Amberg, den 10.11.2020  
Landkreis Amberg-Sulzbach



Richard Reisinger  
Landrat

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 21 Anton Weber, Oberverwaltungsrat 11 Wolfgang Hirmer, Verwaltungsfachwirt				<i>Datum</i> 17.11.2020		
<i>Betreff</i>  <b>Kreishaushalt 2020; Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben im Zuge der Corona-Pandemie bei HhSt. 50100.63000 und eigener Haushaltsansatz hierfür im Kreishaushalt 2021</b>				<i>Anlagen</i>		
<b>Beratungsfolge</b>						
Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	07.12.2020	7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag**

**Kenntnisnahme (kein Beschluss)**

Die beim Gesundheitsamt für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg im Haushaltsjahr 2020 zur Bewältigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (neuartiges Coronavirus SARS-CoV-2) entstandenen außerplanmäßigen Ausgaben bei HhSt. 50100.63000 in Höhe von ca. 250.000 Euro werden zu Lasten des Jahresabschlusses 2020 nachträglich genehmigt. Die Ausgaben waren unabweisbar. Die Deckung erfolgt durch überplanmäßige Einnahmen bei der HhSt. 90000.05100 (Bedarfszuweisungen nach Art.11 BayFAG).

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Bewältigung der Aufgaben des Gesundheitsamtes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie voraussichtlich auch im Jahr 2021 erforderlich sein werden, bei HhSt. 50100.63000 einen Ansatz in Höhe von voraussichtlich 150.000 Euro in den Kreishaushalt 2021 einzuplanen.

## Vorlagebericht

Zur Bewältigung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (neuartiges Coronavirus SARS-CoV-2) werden für den Dienstbetrieb beim Gesundheitsamt für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg im Haushaltsjahr 2020 Ausgaben in Höhe von ca. 250.000 Euro entstanden sein, die im Haushalt 2020 des Landkreises nicht veranschlagt waren, weil dies bei der Haushaltsplanung nicht vorhersehbar war.

Nachstehend auszugsweise/exemplarisch eine Übersicht über die verschiedenen Positionen (Zusammenfassung):

- Anmietung von durchschnittlich ca. 20 Bürocontainern zur Unterbringung von zusätzlichem Personal des Gesundheitsamtes (Quarantäneüberwachung, Kontaktnachverfolgung)
- Herstellung der notwendigen Logistik für den Betrieb der Bürocontainer (Elektro- und EDV-Verkabelung)
- Beschaffung der erforderlichen Büro- und IuK-Ausstattung zur Bewältigung der zusätzlich erforderlich gewordenen Aufgaben (Bürostühle, EDV-Ausstattung und Telefone für die Arbeit in den Bürocontainern, ebenso für Home Office, Headsets, Handys, Serveraufrüstung usw.)
- Medizinischer Mehraufwand (Schutzgefäße, Masken, Desinfektion, Laboruntersuchungen usw.)

Die Situation, vor allem die wechselnde Dynamik, die diese Pandemie prägt, ist bekannt. So mussten gerade im Frühjahr 2020 oftmals schnell Entscheidungen getroffen werden, z. T. auch mit entsprechend großer Tragweite, ohne die die erheblichen zusätzlichen Aufgaben, die hier auf das Gesundheitsamt zugekommen sind, nicht zu bewältigen gewesen wären. Die Situation hätte keinen Aufschub der Entscheidungen, z. B. unter Verweis auf nicht vorhandene Haushaltsansätze, geduldet. Die Ausgaben waren somit unabweisbar.

Es wird deshalb gebeten, die im Haushaltsjahr 2020 entstandenen außerplanmäßigen Ausgaben nachträglich zu genehmigen. Die Deckung kann durch überplanmäßige Einnahmen bei der HhSt. 90000.05100 erfolgen, nachdem mit Schreiben des Bayer. Finanzministeriums vom 05.11.2020 dem steuerschwachen Landkreis Amberg-Sulzbach im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches nach Art.11 BayFAG 100.000.- € als klassische Bedarfzuweisung und 300.000.- € als vorläufige Stabilisierungshilfe bewilligt wurden.

Für den Haushalt 2021 wird vorgeschlagen, zur Bestreitung der Ausgaben, die zur Bewältigung der Aufgaben des Gesundheitsamtes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie voraussichtlich erforderlich sein werden, bei HhSt. 50100.63000 einen Ansatz in Höhe von ca.150.000 Euro einzuplanen.